

1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Langen im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden

Aufgrund der §§ 71, 74 bis 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14) und aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung vom 13.10.2005 folgende 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Langen im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden vom 10.12.2003 beschlossen:

Artikel 1

1) § 2 der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Hunde sind in den öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 2 an der Leine zu führen. Dies gilt insbesondere auf gemeinsam genutzten Rad- und Fußwegen (Zeichen 240 StVO) und in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO).
- (2) Hunde sind von Kinderspiel- und Bolzplätzen und ähnlichen Spiel- und Sportanlagen (z.B. Basketball- und Skateranlagen) fernzuhalten.

In den sonstigen öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 sind sie an der Leine zu führen und von Anpflanzungen aller Art fernzuhalten. Auf Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

- (3) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.
- (4) Der Leinenzwang gilt nicht für Diensthunde und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz und in der Ausbildung.
- (5) Wer Hunde hält oder führt, hat dafür zu sorgen, dass sie nicht ohne Aufsicht umherlaufen.
- (6) Hundehalter haben unbeschadet der ihnen nach § 28 StVO obliegenden Einwirkungspflichten dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Passanten nicht durch Anspringen oder ähnliches Verhalten erschrecken und/oder beschmutzen.
- (7) Die vorstehenden Verpflichtungen treffen sowohl die Person, die eine Hund hält, sowie die Person, die über einen Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Begleitperson).

2) § 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 2 nicht an der Leine führt
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Hunde von Kinderspiel- und Bolzplätzen und ähnlichen Spiel- und Sportanlagen nicht fernhält

3. entgegen § 2 Abs. 2 Hunde in den sonstigen öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 nicht an der Leine führt, nicht von Anpflanzungen aller Art fernhält oder auf Liegewiesen mitnimmt
4. entgegen § 2 Abs. 3 die zulässige Höchstlänge der Leine von 2 m bzw. 10 m überschreitet
5. entgegen § 2 Abs. 5 Hunde ohne Aufsicht umherlaufen lässt
6. entgegen § 2 Abs. 6 nicht dafür sorgt, dass der Hund keine Passanten durch Anspringen oder ähnliches Verhalten erschreckt und/oder beschmutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des HSOG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,- EUR bis höchstens 5.000,- EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des OWiG ist gemäß § 77 Abs. 3 S. 1 des HSOG der Bürgermeister der Stadt Langen als örtliche Ordnungsbehörde.

3) Die Anlage 1 (Namentliche Bezeichnung der Straßen und Bereiche) wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

11. Bereich Bahnhofsanlage und Unterführungen der Bahnlinie

Es wird folgende Ziffer 11 a angefügt:

11 a. Fußgängerbrücke an der Lortzingstraße

4) In die Anlage 2 (Plan mit gekennzeichneten Straßen und Bereichen) werden die Unterführungen und die Fußgängerbrücke aufgenommen.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.11.2005 in Kraft.

Langen, den

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

Anlage 1

1. Alle im beigefügten Plan (Anlage 2) gekennzeichneten Straßen
2. Bereich um den Friedhof
3. Bereich Wilhelm-Leuschner-Platz
4. Bereich Lutherplatz
5. Bereich Keßlerplatz
6. Bereich Romorantinanlage
7. Bereich Albertus-Magnus-Platz
8. Bereich Alter SSG-Sportplatz
9. Bereich Stadthalle, Hallenbad, Rathaus, Finanzamt, Amtsgericht
10. Bereich Sportzentrum Nord
11. Bereich Bahnhofsanlage und Unterführungen der Bahnlinie
- 11a. Fußgängerbrücke an der Lortzingstraße
12. Bereich Wernerplatz
13. Einkaufszentrum Oberlinden sowie der sich anschließende Grünstreifen in westl. Richtung
14. Alle öffentlichen Parkplätze
15. Alle gemeinsam genutzten Rad- und Fußwege (z.B. ab Wernerplatz in südl. Richtung bis Wagnerstraße)

Anlage 2 (Plan)